

Wenn die Erbtante im Ausland stirbt

INTERVIEW: Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften plant einheitliche Regelungen im Erbrecht. Über Auswirkungen für in Deutschland lebende Migranten und im Ausland lebende Deutsche hat unsere Mitarbeiterin Ellen Korelus-Bruder mit Jürgen Lamprecht, Speyerer Fachanwalt für Erbrecht, gesprochen.

Was ändert sich denn für Migranten und Auslandsdeutsche konkret?

Nach dem vorliegenden Vorschlag für eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates soll im Erbfall zukünftig nicht mehr wie bisher die Staatsangehörigkeit sondern allein der Wohnort über die Anwendung entsprechender Gesetze entscheiden.

Was bedeutet das für bei uns lebende Migranten?

Da diese gravierende Neuregelung auch gegenüber Drittstaaten gilt, betrifft sie im Erbfall Migranten aus aller Welt mit erstem Wohnsitz in Deutschland. Für sie gilt nicht mehr das Recht ihres Herkunftslandes sondern deutsches.

Und was bedeutet das künftig für deutsche Staatsbürger, die ihren Wohnsitz offiziell ins Ausland verlegt haben?

Genau das gleiche. Der Deutsche, der im Ausland verstirbt, muss im Zweifelsfall damit rechnen, dass sein Nachlass nach dem meist unbekanntem Recht des jeweiligen Gastlandes geregelt wird.

Ab wann könnte die Neuregelung in Kraft treten?

Denkbar wäre die Einführung der international geltenden Verordnung ab Ende des Jahres 2012. Der Entwurf ist bereits abgestimmt, so dass es kaum noch Änderungen geben wird.

Was halten Sie denn von dieser Änderung?

Ich kann diesem Vorstoß der Europäischen Union nur zustimmen. Bislang gibt es nämlich keine europäischen Vorschriften zum Erbrecht. Grundsätzlich wird auch in Zukunft von jedem EU-Mitgliedsstaat eigenverantwortlich entschieden, wie ein Erbfall zu regeln ist. Auch das Erbschaftssteuerrecht bleibt unberührt. Aber die unterschiedlichen Regelungen innerhalb Europas haben das Erbrecht noch komplizierter gemacht, als es ohnehin schon ist. So hat in Deutschland oder Österreich bisher die Staatsangehörigkeit über die Anwendung des jeweiligen Rechts entschieden, beispielsweise in Dänemark und Großbritannien hingegen der letzte Wohnsitz des Erblassers. Wieder andere Staaten wie Frankreich und Belgien unterscheiden in diesem Zusammenhang zwischen Grund- und beweglichem Vermögen. Vor diesem Hintergrund kann ich die geplante Rechtsänderung nur als gut und wichtig bezeichnen.

Zum internationale Privatrecht der Europäischen Union gehört für das Erbrecht die so genannte ROM-Verordnung. Für wen hat die eine be-



Jürgen Lamprecht

ZUR SACHE

Türkisches Erbrecht

Das türkische Erbrecht ist eng an entsprechende gesetzliche Regelungen in der Schweiz angelehnt. Den Grundstein dafür hat Atatürk (Vater der Türken) gelegt. Als Staatspräsident Mustafa Kemal Pascha hat er nach 1923 die Scharia-Gerichtshöfe in der Türkei abgeschafft, die bis dahin das Familien- und Erbrecht regelten. Seit 1928 ist der Islam in der Türkei nicht mehr Staatsreligion. Eine neue Gesetzgebung nach westeuropäischem Vorbild trat an die Stelle islamischen Rechts. Zwischen der Türkei und Deutschland existiert seit dem 28. Mai 1929 ein Abkommen über beweglichen (Sparguthaben, Auto) und unbeweglichen Nachlass (Grundstück, Haus). Besitzt der Erblasser die deutsche und türkische Staatsbürgerschaft, wird er in Deutschland wie ein Deutscher behandelt und umgekehrt. (kya)

sondere Bedeutung?

Zum Beispiel kann für deutsche Beschäftigte, die von ihrer Heimatfirma für mehrere Jahre ins Ausland abgesandt werden, im Erbfall zukünftig unter Umständen chinesisches oder indisches Recht gelten. Aber auch in interreligiösen Verbindungen kann die Wohnsitz-Verordnung zu Problemen führen. Nach ägyptischem Recht kann eine Nicht-Muslima beispielsweise überhaupt nicht erben, einer muslimischen Ehefrau steht lediglich die Hälfte des Vermögens ihres Mannes zu.

Gibt es Möglichkeiten, sich vor solchen oder ähnlichen Folgen zu schützen?

Ja, es gibt weiterhin die Wahl zwischen Wohnort- und Staatsangehörigkeitsrecht, also der Anwendung der im Gastland oder in der Heimat



Deutsches Erbrecht auch für hier lebende Ausländer: Deutsche, die im Ausland leben müssen im handgeschriebenen Testament eindeutig festlegen, dass in ihrem Erbfall deutsches Recht angewendet werden soll. Sonst gibt's möglicherweise böse Überraschungen.

ARCHIVFOTO: BECKER & BREDEL

geltenden gesetzlichen Regelungen. Diese Wahl muss jedoch in einem notariellen beziehungsweise handschriftlichen Testament klar und deutlich festgeschrieben sein. Im konkreten Fall müsste da so oder ähnlich stehen: Auf meinen Erbfall soll deutsches Recht angewendet werden.

Bleibt nach Einführung der neuen Regelungen der Erbschein erhalten?

Mit der EU-Verordnung soll ein europäisches Nachlasszeugnis nach einheitlichem Muster eingeführt werden, das den Erbschein jedoch nicht ersetzt.

Wo können Betroffene mehr über die Neuordnung im Erbrecht erfahren?

Entweder beim Fachanwalt oder bei den Erbrechtstagen am 2. und 3. November in Speyer. (Foto: Lenz)

Nils erklärt: Was ist ein Testament?

Wer etwas zu vererben hat und volljährig ist, kann ein Testament machen. Entweder muss dieser letzte Wille von der ersten bis zur letzten Zeile eigenhändig aufgeschrieben oder bei einem Notar aufgesetzt und hinterlegt werden. Jeder Erwachsene hat damit die Möglichkeit, auch nach dem Tod selbst über seinen Besitz zu bestimmen. Das, was dem Verstorbenen gehört hat, wird genau so verteilt, wie er es gewollt hat. Das kann beispielsweise Geld sein oder ein Haus. Wertvolle Gegenstände oder auch Dinge, die dem Verstorbenen besonders wichtig waren, kann er an die Menschen weitergeben, bei denen er sie gut aufgehoben weiß. Gibt es kein Testament, gilt die im Gesetz geregelte Erbfolge der ein-



zeln Familienmitglieder. Das entspricht aber nicht immer dem Willen des Verstorbenen. Auch führt die gesetzliche Regelung oft zu Streitigkeiten

in der Familie. Im letzten Willen können Angehörige oder Menschen außerhalb der Familie bedacht werden. Familienmitglieder, die das Gesetz für erbberechtigt erklärt, können per Testament enterbt werden. In diesen Fällen bekommen sie nichts vom Vermögen des Verstorbenen. Auch, wer im Todesfall für ihre minderjährigen Kinder sorgen soll, können Eltern in ihrem letzten Willen festlegen. (kya)